

beigelegt; dabei ging es um anderthalb Hufen in Twelken, die als Latgut des Kapitels mit einem Zins von 45 s belastet waren; sie wurden vorläufig für 10 Jahre dem groten Hinrik zugesprochen²⁰⁴. Das Land, das strittig gewesen war, ist offenbar dasselbe, als dessen Besitzer Hinrik in den Rechnungen erscheint. Zweitens steht in der Rechnung von 1423/24 unter der Rubrik *receptum neglecti: In Schepenstidde et in Twelken grote Hin(rik)* 12½ s²⁰⁵. Wie wir sehen, hat der grote Hinrik sowohl in Schöppenstedt als auch in Twelken Land besessen, zusammen zweieinhalb Hufen, gelegentlich war es sogar etwas mehr. Da er Late war, Latgut bebaute und Latenpflichten zu erfüllen hatte – in Twelken mußte er neben dem Zins *uns* (scil. dem Kapitel) *don, des men uns dar aff plichtich is* –, ist er gewiß ein vermögender Bauer, jedoch nicht ein „Kapitalist“ aus bürgerlichen Kreisen gewesen. Leider wird es nur wenige Fälle geben, in denen man den Großbauern ebenso leicht identifizieren kann.

So läßt sich z. B. die Situation in Ampleben nicht völlig eindeutig klären. Das Kapitel besaß dort zwei Hufen, die 23 s zinsen sollten. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren sie unter mehrere Pächter verteilt, doch seit 1380 sind sie in der Hand eines gewissen Tyle Wobelen. In diesem sowie im nächsten Jahr erfahren wir bloß, daß er nicht gezahlt hat und sein *neglectum* sich auf 23 s belief. 1394 zahlt er von seinen beiden Hufen lediglich 11 s 5 d, also knapp die Hälfte. 1397 und 1398 heißt es: *vacat*, und in der Abrechnung für 1399 bleibt die Zeile hinter dem Ortsnamen Ampleve leer. Aber von 1400 bis 1405 ist Tyle Wobelen wieder da und zahlt nun auch, wenngleich meistens nicht den vollen Zins. Wir fragen nun: Warum hat er in den beiden Jahren 1380 und 1381, die offenbar nicht durch Mißernten ausgezeichnet waren, keinen einzigen Pfennig Zins von seinem beträchtlichen Besitz (zwei Hufen!) aufbringen können? Und wir fragen weiter: Wo und wovon hat er 1397–1399 gelebt, wenn die beiden Hufen des Blasiusstiftes in Ampleben damals wüst waren? Die Antwort kann doch nur lauten: Er muß seinen Lebensunterhalt woanders erworben haben, sei es als Bauer, sei es als Bürger. In der Rechnung der Braunschweiger Altstadt von 1400 wird unter den Leinwandschneidern, die *vor I stidde up deme klederhove* pro Jahr 3 s zinsen, ein Wobbele genannt (mit einem Betrag von 9 d für ein Vierteljahr)²⁰⁶. Und Hans Porner ver-

²⁰⁴) Wolfenbüttel StA, VII B Hs 135, fol. 51v.

²⁰⁵) Vgl. Goetting – Kleinau S. 148 Z. 30 f.

²⁰⁶) Braunschweig, Stadtarch. B II 4: 12, fol. 11v.